

Telefon: 0 233-45036
Telefax: 0 233-45124

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/251

Kein Alkoholverkauf in Grünanlagen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01335 der Bürgerversammlung
des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 01.12.2016

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 08157

Anlagen:

1. Empfehlung vom 01.12.2016

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 14.03.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 01.12.2016
anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des
Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine
Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk
beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger-
und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß
§ 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt
werden.

Die Bürgerversammlung empfiehlt, dass die Landeshauptstadt München keine
gaststättenrechtlichen Erlaubnisse für den Verkauf von Alkohol in städtischen
Grünanlagen und im Landschaftsschutzgebiet Isarauen mehr erteilt. Zur Begründung wird
durch den Antragsteller ausgeführt, die Landeshauptstadt München fördere den
Alkoholverkauf in öffentlichen Grünanlagen in großem Umfang, da sie wiederholt eine
Gaststättenerlaubnis am Vater-Rhein-Brunnen vergebe.

Der Empfehlung liegen Auszüge aus dem Jahresabschluss der Urbane Ereignisse HUB
GmbH aus dem Jahr 2013 bei. Eine Gesellschafterin der HUB GmbH war zum damaligen
Zeitpunkt die „urbanauten Gesellschaft bürgerlichen Rechts“, die bereits mehrfach Strand-
veranstaltungen am Vater-Rhein-Brunnen und an anderen Standorten durchführte.

Weltweit werde i.d.R. in Grünanlagen kein Alkohol verkauft. Ferner sei es meist sogar verboten, Alkohol zu trinken. Grünanlagen sollten allen Bürgerinnen und Bürgern Erholung bieten, auch denjenigen, die keinen Alkohol bräuchten. Weiter wird ausgeführt, dass die Geschäfte und Gaststätten an der Isar zur Deckung der Alkoholnachfrage ausreichen und Großgastronomie mit Alkoholverkauf auch außerhalb der Schutzgebiete angesiedelt werden könne.

Das KVR führt zur Empfehlung Folgendes aus:

Regelungen zur Benutzung städtischer Grünanlagen, zum darin erlaubten Verhalten und zu den dort geltenden Verboten sind in der städtischen Grünanlagensatzung vom 16.12.2012 festgelegt. Der Verkauf von Alkohol ist bereits nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 generell verboten. Ebenso ist der Alkoholgenuss in Grünanlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 untersagt, soweit andere dadurch mehr als unvermeidbar belästigt werden.

Im Einzelfall können jedoch nach § 3 Abs. 1 Grünanlagensatzung Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange, zum Beispiel die Zwecke der Grünanlagen oder Vergaberecht nicht entgegenstehen.

Ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann, wird im Einzelfall anlässlich eines konkreten Antrags auf Ausnahmegenehmigung, z.B. zur Durchführung einer Veranstaltung, geprüft. Dabei spielen insbesondere die Art der Veranstaltung sowie gärtnerische Belange und Belange des Natur- und Anwohnerschutzes eine Rolle.

Anders als in der Empfehlungsbegründung angeführt, fördert die Landeshauptstadt München den Alkoholverkauf in Grünanlagen nicht in großem Umfang durch die Erteilung von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen. Vielmehr wird der Alkoholverkauf nur auf Antrag und nur als Annexleistung zu einer öffentlichen Veranstaltung zeitlich beschränkt erlaubt.

Im Rahmen der unter dem Namen „Kulturstrand“ bzw. „Stadtstrand“ bekannten Veranstaltungen (die Anlagen der Empfehlung beziehen sich darauf) wurde der Verkauf von alkoholischen Getränken tatsächlich erlaubt.

Zu dieser Veranstaltung gibt es eine umfangreiche Beschlusslage durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München. Zuletzt wurde die Durchführung der Veranstaltung am Vater-Rhein-Brunnen mit Beschluss vom 14.12.2016 bestätigt. Insofern ist der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung der Grünanlagensatzung sowohl für die Genehmigung einer Vergnügungsveranstaltung als auch den damit verbundenen Alkoholausschank eröffnet. Damit keine weiteren öffentlichen Belange (z.B. aus Sicht des Gartenbaus oder der Unteren Naturschutzbehörde) entgegenstehen, werden diese Stellen bei der Genehmigung einbezogen.

Da der Ausschank von Alkohol jeweils nur auf die Veranstaltungszeit und eine konkret definierte Örtlichkeit beschränkt ist, also mithin nicht generell erlaubt wird, ergibt sich zudem keine unverhältnismäßige Belastung für andere Grünanlagenbesucherinnen und -besucher. Die Entscheidung erfolgt unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Bereits jetzt werden insbesondere an der Isar Genehmigungen nur sehr restriktiv vergeben (z.B. i.V.m. per Stadtratsbeschluss genehmigten Veranstaltungen).

Ein striktes Verbot von Alkoholausschank in städtischen Grünanlagen würde dagegen eine Vielzahl von Veranstaltungen, die auch von der Landeshauptstadt München befürwortet werden, in städtischen Grünanlagen faktisch ausschließen. Ihre Attraktivität sowohl für Veranstalterinnen bzw. Veranstalter als auch für Besucherinnen und Besucher würde so darunter leiden, dass die Veranstaltungen nicht mehr durchgeführt werden würden.

Schließlich würde ein der Empfehlung folgender Beschluss nicht nur Veranstaltungen in Grünanlagen und Landschaftsschutzgebieten betreffen, die im Stadtbezirk 1 liegen, sondern in der Konsequenz alle Grünanlagen und Landschaftsschutzgebiete der Landeshauptstadt München.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01335 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 01.12.2016 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Verkauf von Alkohol in städtischen Grünanlagen wird nur in Verbindung mit einer Ausnahmegenehmigung nach der Grünanlagensatzung genehmigt. Die Entscheidung berücksichtigt dabei öffentliche Belange und wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Der Empfehlung, ausnahmslos keine Erlaubnisse für den Ausschank von Alkohol in Grünanlagen zu erteilen, kann jedoch nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01335 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 01.12.2016 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Wolfgang Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. **Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 – Den Vorsitzenden Herrn Neumer

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Direktorium – Dokumentationsstelle (D-II-V/SP)

An das Kreisverwaltungsreferat – Bezirksinspektion Mitte (KVR-I/32)

An das Baureferat – Hauptabteilung Gartenbau

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. **An das Direktorium - HA II/V 2**

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 01 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. **Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I** zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24